

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1	XI. Auflösung	4
I. Name, Sitz und Zweck	2	Art. 54 Auflösungsbeschluss	4
Art. 1 Name	2	Art. 55 Vereinsvermögen	4
Art. 2 Sitz	2	XII. Inkrafttreten	4
Art. 3 Zweck	2	XIII. 5	
Art. 4 Neutralität	2	XIII. Anhang 1	5
Art. 5 Vereinsjahr	2	Art. 56 Mitgliederbeiträge (Pro Jahr)	5
II. Mitgliedschaft	2	Art. 57 Bussen	5
Art. 6 Kategorien	2		
Art. 7 Aktiv- und Passiv-Mitglieder	2		
Art. 8 Gönner	2		
Art. 9 Ehrenmitglieder	2		
III. Aufnahme, Austritt	2		
Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft	2		
Art. 11 Aufnahme	2		
Art. 12 Austritt	2		
Art. 13 Ausschluss	2		
Art. 14 Rekursrecht	2		
Art. 15 Vermögensansprüche bei Austritt / Ausschluss	2		
IV. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	2		
Art. 16 Anerkennung der Statuten	2		
Art. 17 Tenuepflicht	2		
V. Generalversammlung	2		
Art. 18 Generalversammlung	2		
Art. 19 Ort und Zeit	2		
Art. 20 Zugelassene Mitglieder	2		
Art. 21 Einladung	3		
Art. 22 Anträge	3		
Art. 23 Verspätete Anträge	3		
Art. 24 Beschlussfähigkeit	3		
Art. 25 Vorsitz	3		
Art. 26 Stimm- und Wahlrecht	3		
Art. 27 Abwesende Vorstandskandidaten	3		
Art. 28 Wahlen und Abstimmungen	3		
Art. 29 Wahlverfahren	3		
Art. 30 Befugnisse der ordentlichen GV	3		
Art. 31 Ausserordentliche Generalversammlung	3		
Art. 32 Statutenänderungen	3		
VI. VI. Vorstand	3		
Art. 33 Vorstand	3		
Art. 34 Zusammensetzung	3		
Art. 35 Amtsdauer	3		
Art. 36 Vorzeitiges Zurücktreten	3		
Art. 37 Geschäfte des Vorstands	3		
Art. 38 Vorstandssitzungen	3		
Art. 39 Unterschriftsberechtigung	3		
VII. Technische Kommission	3		
Art. 40 Zusammensetzung	3		
Art. 41 Aufgaben	3		
VIII. Rechnungsrevisor	3		
Art. 42 Zusammensetzung	3		
Art. 43 Aufgaben	3		
Art. 44 Amtsdauer	4		
IX. Finanzen	4		
Art. 45 Verpflichtung der Mitglieder	4		
Art. 46 Mitgliederbeiträge	4		
Art. 47 Bussen	4		
Art. 48 Haftung	4		
X. Entschädigungen	4		
Art. 49 Vorstandsämter	4		
Art. 50 Spesenberechtigung	4		
Art. 51 Spesenzahlung	4		
Art. 52 Belohnungen ... Fehler! Textmarke nicht definiert.			
Art. 53 Belohnungssätze Fehler! Textmarke nicht definiert.			

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen CUE CLUB 311 (nachstehend CC311 genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der CC311 befindet sich an der Wengistrasse 31, in 4500 Solothurn

Art. 3 Zweck

Zweck der CC311 ist:

- Pflege / Ausübung des Billardsportes
- Förderung des Amateur- und Spitzen- Billardsportes
- Pflege der Beziehungen zu anderen Billardclubs
- Anschluss an kantonale und nationale Verbände
- Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern

Art. 4 Neutralität

Die CC311 ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (nachstehend VJ genannt) beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Kategorien

Die CC311 umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv-Mitglieder
- Passiv-Mitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktiv- und Passiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder sowie Passiv-Mitglieder sind natürliche Personen aller Altersklassen, welche den Billardsport betreiben.

Art. 8 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche nicht aktiv dem Billardsport nachgehen, sondern lediglich den Billardclub durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen die durch Ehrenwürdiges von der GV als Ehrenmitglieder ernannt worden sind.

Ehrenmitglieder werden für eine Dauer von 2 Jahren von der GV ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes kann alle 2 Jahre von der GV um weitere 2 Jahre verlängert werden.

III. AUFNAHME, AUSTRITT

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmesuche müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmebeschluss wird dem Gesuchsteller ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Art. 11 Aufnahme

Bei positivem Aufnahmebeschluss seitens des Vorstandes wird das Mitglied provisorisch in den Verein aufgenommen. Die nächste ordentliche Generalversammlung befindet dann über die definitive Aufnahme.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem CC311 ist nur auf Ende eines Vereinsjahres, nach vorangegangener dreimonatiger, schriftlicher Kündigung und nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CC311 möglich.

Art. 13 Ausschluss

Vereinsmitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereines oder des Billardsportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CC311 nicht nachkommen, können durch den Vorstand provisorisch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem fehlbaren Mitglied schriftlich mitgeteilt. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Art. 14 Rekursrecht

Ein Rekurs von Seiten des fehlbaren Mitgliedes muss in schriftlicher Form abgefasst sein und Gründe resp. eine Stellungnahme enthalten und bis spätestens 4 Wochen nach dem Ausschluss dem Vorstand vorgelegt werden.

Das Mitglied hat kein Zulassungsrecht an die dem Ausschluss folgende GV. Seine Interessen werden aber durch den Vereinspräsidenten vertreten.

Die GV selber bestimmt dann über den definitiven Ausschluss resp. Wiederaufnahme. Dieser Entscheid wird dem Mitglied schriftlich nach der Versammlung zugestellt.

Art. 15 Vermögensansprüche bei Austritt / Ausschluss

Ausgeschiedene resp. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Art. 16 Anerkennung der Statuten

Mitglieder der CC311 unterziehen sich dessen Statuten und Reglemente.

Art. 17 Tenuepflicht

Jedes Aktivmitglied oder Passivmitglied, welches an offiziellen Turnieren oder offiziellen Meisterschaften des Schweizerischen Billard Verbandes oder der Sektion Pool des Schweizerischen Billard Verbandes (nachstehend SBV oder SPSBV genannt) oder eines übergeordneten Organes des SBV teilnimmt, ist verpflichtet, das Tenue der CC311 zu tragen, wenn nichts anderes von höheren Instanzen vorgeschrieben ist.

Definitionen:

„Offizielle Turniere“

Offizielle Turniere sind alle Turniere, die vom SBV oder SPSBV bewilligt worden sind.

„Offizielle Meisterschaften“:

Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Olympische Spiele und Schweizermeisterschaften (nachstehend WM, EM, OS und SM genannt) sind offizielle Meisterschaften.

V. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des CC311. Sie findet alljährlich an einem vom Vorstand festgesetzten Datum statt.

Art. 19 Ort und Zeit

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der GV.

Art. 20 Zugelassene Mitglieder

An der GV sind alle definitiv aufgenommenen Aktiv-Mitglieder, Passiv-Mitglieder, Gönner sowie alle Mitglieder die während des laufenden Vereinsjahres eine Aufnahme in den CC311 schriftlich beantragt haben und vom Vorstand provisorisch aufgenommen wurden, zugelassen.

Art. 21 Einladung

Die definitive Einladung hat spätestens 30 Tage vor der GV unter Beilage der Traktandenliste sowie sämtlicher zu behandelnder Anträge zu erfolgen.

Art. 22 Anträge

Anträge der Mitglieder an die GV müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich zuhänden der GV an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 23 Verspätete Anträge

Eintreten auf verspätet eingereichte oder erst an der GV gestellte Anträge kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls diese Quote nicht erreicht wird, hat der Vorstand das Beschlussrecht.

Art. 25 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz als Tagespräsident, es sei denn, es wird ein neuer Vorstand gewählt. In diesem Falle kann ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied als Tagespräsident gewählt werden.

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht

- Definitiv aufgenommene Aktiv-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Passiv-Mitglieder, Gönner, Ehrenmitglieder sowie provisorisch aufgenommene Mitglieder haben keinerlei Stimm- und Wahlrecht, sind aber an der GV herzlich willkommen.
- Provisorisch aufgenommene Aktiv-Mitglieder, die während der GV definitiv aufgenommen werden, haben erst nach der definitiven Aufnahme das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 27 Abwesende Vorstandskandidaten

Entschuldigt abwesende, stimmberechtigte Mitglieder können nur dann zum Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung zur Übernahme des Amtes vom betreffenden Mitglied vorliegt.

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, bei denen die Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29 Wahlverfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 30 Befugnisse der ordentlichen GV

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen GV
- Bei Wahl des Vorstandes: Wahl eines Tagespräsidenten
- Jahresberichte des Präsidenten und der TK
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von neuen Vereinsstatuten oder von Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes sowie der Mitglieder

Art. 31 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Er ist zudem dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen. Einladung und

Traktandenliste für eine ausserordentliche GV sind den Mitgliedern ebenfalls 30 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 32 Statutenänderungen

Änderung von einzelnen Artikeln der Statuten oder eine Totalrevision können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VI. VI. VORSTAND

Art. 33 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des CC311. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 34 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, weitere Ämter können bei Bedarf ergänzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident / Kassier
- Technische Kommission

Art. 35 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Ämter 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 36 Vorzeitiges Zurücktreten

Der Vorstand kann ein während des Vereinsjahres zurücktretendes Mitglied des Vorstandes von sich aus ersetzen.

Art. 37 Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 38 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden.

Art. 39 Unterschriftsberechtigung

Für den CC311 zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Die Regelung betreffend Unterschriftenberechtigung für Postcheck und/oder Bankverkehr ist Sache des Vorstands.

VII. TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 40 Zusammensetzung

Die TK besteht aus mindestens einem Mitglied, dem TK-Präsidenten. Dieser wird durch die GV gewählt und gehört dem Vorstand an. Eventuelle weitere Mitglieder werden auf Antrag des TK-Präsidenten vom Vorstand gewählt.

Art. 41 Aufgaben

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der TK sind in einem vom Vorstand genehmigten TK-Reglement festgehalten.

VIII. RECHNUNGSREVISOR

Art. 42 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einem, maximal zwei stimmberechtigten Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt an der GV.

Art. 43 Aufgaben

Der Revisor prüft die Jahres- und Vermögensrechnung des CC311. Er hat der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag zur Abnahme der Rechnung zu unterbreiten.

Art. 44 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IX. FINANZEN

Art. 45 Verpflichtung der Mitglieder

Alle Mitglieder des CC311 sind verpflichtet, die von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind in Anhang 1 der Statuten geregelt.

Art. 47 Bussen

Die Ansätze für Bussen, sind ebenfalls im Anhang 1 zu finden. Bussen, welche der CC311 vom SBV oder SPSBV auferlegt bekommen, sind ebenfalls durch den fehlbaren Spieler selber zu tragen.

Art. 48 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des CC311 haftet nur das Vereinsvermögen.

X. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 49 Vorstandsämter

Mitglieder leisten ihre Dienste ehrenamtlich und werden nicht entschädigt.

Art. 50 Spesenberechtigung

Spesenberechtigt sind nur:

- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder

Art. 51 Spesenzahlung

Spesen in Verbindung mit dem CC311 werden durch die Vereinskasse gedeckt. Die Auszahlung erfolgt durch den Kassier nach Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen Spesenformulars und Beilage sämtlicher Belege. Nichtbelegte Spesen werden nicht ausbezahlt.

XI. AUFLÖSUNG

Art. 52 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand, oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der GV selber entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung des Vereins.

Art. 53 Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines eventuellen Vermögens des CC311 bestimmt die den Auflösungsbeschluss fassende GV. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

XII. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung der CC311 vom 06. Juni 2007 in Kraft.

Der Präsident

Der Vize-Präsident / Kassier

XIII. ANHANG 1

Dieser Anhang ist ein integrierter Bestandteil der Statuten des CUE CLUB 311. Er kann mit einfachem mehr an jeder GV des CC311 geändert werden und untersteht nicht Art. 32 der Statuten.

Art. 54 Mitgliederbeiträge (Pro Jahr)

Die Mitgliederbeiträge des CC311 stellen sich wie folgt zusammen:

Aktiv-Mitglieder

Mitgliederbeitrag	CHF	650.—
-------------------	-----	-------

Bestandteile des Mitgliederbeitrages sind:

- MEMBER GOLD CARD "ALL IN ONE"

Passiv-Mitglieder

Mitgliederbeitrag	CHF	100.—
-------------------	-----	-------

Bestandteile des Mitgliederbeitrages sind:

- MEMBER SILVER CARD

Gönner

Der Mitgliederbeitrag ist frei wählbar

Rabatte

Studenten/ Lehrlinge	50%
Junioren und Schüler	50%

Zahlung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind 30Tage nach Verrechnung zu bezahlen. Die Mitgliederrechnungen werden nach erfolgter GV des abgelaufenen Vereinsjahres versendet.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder geniessen im CC311 eine kostenlose Mitgliedschaft. Die Kosten für Lizenz werden durch die Vereinskasse gedeckt.

Art. 55 Bussen

für unentschuldigte Abwesenheit an der GV

CHF	50.—
-----	------

für Nichttragen des Clubtenues an offiziellen Turnieren

CHF	50.—
-----	------

Zudem sind sämtliche von Dachverbänden auferlegte Bussen durch den fehlbaren Spieler selber zu begleichen.

Der Präsident

Der Vize-Präsident / Kassier
